

Gegen Empfangsbekanntnis

Verbandsgemeindeverwaltung  
- Verbandsgemeindewerke –  
Kaiserstr. 49  
66849 Landstuhl

Fischerstraße 12  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 62409-0  
Telefax 0631 62409-418  
referat32@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

04.11.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
32/2-25.01.06.220- 13/21 Bitte immer angeben!	14.04.2021		

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG);**

**Ihr Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „Am Rothenborn“ über ein Versickerungsbecken in das Grundwasser in der Stadt Landstuhl**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz 67655 Kaiserslautern erlässt folgenden

**BESCHEID**

1/19

**Konto der Landesoberkasse:**  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



## I.

### GEHOBENE ERLAUBNIS

Der Verbandsgemeinde Landstuhl wird auf Grund der §§ 8, 9, 10, 13 und 15 WHG i.V.m. § 16 LWG die gehobene Erlaubnis für die Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „Am Rothenborn“ über ein Versickerungsbecken in das Grundwasser in der Stadt Landstuhl erteilt.

#### 1. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers gemäß dem zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystem.

#### 2. Planunterlagen

Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis sind folgende mit Sichtvermerk der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, versehenen und dem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, soweit sich aus den Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt:

- 2.1 Erläuterungsbericht
- 2.2 Hydraulische Berechnungen
- 2.3 Hydraulische Berechnung Regenwasserkanalisation
- 2.4 Nachweis der Unbedenklichkeit gem. DWA M 153
- 2.5 Bemessung Versickerungsbecken gem. DWA A 138 (EDV, T=5a)
- 2.6 Bemessung Versickerungsbecken gem. DWA A 138 (Kontrollrechnung, T=5a)

- 2.7 Bemessung Versickerungsbecken gem. DWA A 138 (EDV, T=30 a)
- 2.8 Bemessung Versickerungsbecken gem. DWA A 138 (Kontrollrechnung, T=30a)
- 2.9 Empfohlene Abflussbeiwerte gem. DWA A 138
- 2.10 KOSTRA-DWD 2010, Niederschlagsdaten Landstuhl
- 2.11 Ermittlung Durchlässigkeitsbeiwert
- 2.12 Abflussbeiwerte gem. DIN 1986-100 (Spitzenabfluss, mittlerer Abfluss)
- 2.13 Empfohlene Spitzenabflussbeiwerte gem. DWA A 118
- 2.14 Ermittlung Abflussbeiwerte für das Plangebiet
- 2.15 Kostenberechnung Versickerungsbecken
- 2.16 Übersichtskarte M 1 : 25 000
- 2.17 Lageplan M 1 : 500
- 2.18 Versickerungsbecken M 1 : 500; 1 : 200
- 2.19 Ergänzende Stellungnahme IB T. Scheer, Mackenbach

Danach wird

3. Niederschlagswasser

aus dem Neubaugebiet „Am Rothenborn“ über ein Versickerungsbecken auf dem Grundstück mit der Fl.-St.-Nr. 1098 (1097/7 nach Umlegung) in das Grundwasser in der Stadt Landstuhl eingeleitet.

4. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist widerruflich.

## 5. Umfang der erlaubten Benutzung

### 5.1 Niederschlagswassereinleitung

Über das Versickerungsbecken (die Einleitstelle) darf beim Bemessungsfall eine Einleitmenge von  $Q = 13,2$  l/s in das Grundwasser eingeleitet werden.

Die gemäß hydraulischer Berechnung an die Einleitstelle angeschlossene abflusswirksame Fläche  $A_u = 1,713$  ha darf nicht überschritten werden.

### 5.2 Geokoordinaten (UTM32N/ETRS89)

<u>Einleitstelle</u>	<u>Rechtswert</u>	<u>Hochwert</u>
Fl.-St.-Nr. 1098 (1097/7 nach Umlegung)	394569	5472253

## II.

### GENEHMIGUNG NACH § 62 LWG

Die Erlaubnis schließt gemäß § 14 Abs. 2 LWG die Genehmigung nach § 62 LWG für die Errichtung und den Betrieb der vorgesehenen Abwasseranlage (Versickerungsbecken,  $V = 1100$  m<sup>3</sup>) mit ein.

Deren Errichtung und Betrieb hat unter Beachtung der Vorgaben der Planunterlagen sowie der Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Bescheides zu erfolgen.

### III.

#### **NEBENBESTIMMUNGEN**

##### Auflagen

1. Der Beginn der Baumaßnahme ist vor Aufnahme der Arbeiten der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, als obere Wasserbehörde, schriftlich anzuzeigen. Mit der Baubeginnsanzeige ist die verantwortliche Bauleitung zu benennen.
2. Die Beendigung der Baumaßnahme ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, anzuzeigen. Gleichzeitig ist eine verbindliche Bestätigung der verantwortlichen Bauleitung über die plangemäße Bauausführung einschließlich eines Nachweises des hergestellten Volumens des Versickerungsbeckens vorzulegen.
3. Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie der Erlaubnis sowie der Planunterlagen aufzubewahren und die Anwesenheit einer verantwortlichen Person sicherzustellen.
4. Vor Baubeginn ist die genaue Lage der Ver- / Entsorgungsleitungen der jeweiligen Versorgungsträger zu erkunden und örtlich zu überprüfen.  
Eine Abstimmung mit dem Versorgungsträger hat zu erfolgen.
5. Das Versickerungsbecken wird als reines Erdbecken durch Bodenabtrag hergestellt.  
Beim Bodenabtrag ist folgendes zu beachten:  
Das Bodenmaterial ist sorgfältig ohne Verdichtung abzulagern und muss trocken auf der Versickerungsfläche eingebaut werden.

Beim Aushub von gewachsenem Boden ist zu beachten, dass die Arbeiten nur am abgetrockneten Boden erfolgen dürfen. Abziehen der Oberfläche mit der Baggerschaufel und damit entstehende Verdichtungen sind zu vermeiden.

Bei der Herstellung der Versickerungsanlage ist darauf zu achten, dass die Fläche des geplanten Beckens nicht verdichtet oder überdeckt wird. Sollte es trotzdem zu irreversiblen Verdichtungen kommen, muss als Sanierungsmaßnahme ein Bodenaustausch oder eine Auflockerung erfolgen.

6. Die Versickerung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser ohne Passage einer belebten Oberbodenschicht von min. 10 cm ist nicht zulässig.
7. Der Regenwassereinlauf in das Versickerungsbecken ist so zu gestalten, dass keine Erosion an der Böschung entsteht.  
Ggf. ist die Böschung deshalb im Bereich des Zulaufs mit geeigneten Mitteln gegen Erosion (z. B. mit Steinsatz / -schüttung, Erosionsschutzgewebe o. ä.) zu sichern.
8. Für die Böschung des Versickerungsbeckens ist der notwendige statische / erdstatische Nachweis zu führen und die Standsicherheit nachzuweisen.  
Die erforderliche Prüfung ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit gemäß der entsprechenden Landesverordnung (PrüfSStBauVO) durchführen zu lassen.  
Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt durch den Maßnahmeträger. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist ein Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO vorzulegen.  
Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist hierüber nach Abschluss der Maßnahme eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO vorzulegen.

9. Sollte bei den Bauarbeiten Schicht-, Sicker- oder Grundwasser angeschnitten werden, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern zu verständigen.

10. Belange des Artenschutzes

Die Böschungen des Versickerungsbeckens sind so flach wie möglich auszubilden. Mindestens eine Böschungsseite bzw. bei einem langgezogenen Becken mindestens die beiden kurzen Böschungsseiten sollen nicht steiler als 1:3 ausgeführt werden.

11. Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Änderung oder Festsetzung zusätzlicher Auflagen und weitergehender Forderungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt vorbehalten.

#### IV.

#### HINWEISE

1. Die Entwässerungskonzeption funktioniert nur bei Einhaltung der planerischen Vorgaben und entsprechender Beachtung bei ihrer Umsetzung.
2. Die Bauausführung und der Betrieb der Anlage hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Sollte die Bauausführung zeigen, dass eine Änderung der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich werden, so sind diese vor ihrer Ausführung mit der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, abzustimmen und entsprechend zu planen.

Ggf. ist eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.

3. Diese Erlaubnis gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
4. Die Erlaubnis beinhaltet keine Prüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Anlagen zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers.
5. Zu der Böschungsoberkante des Versickerungsbeckens hin sollte aus erdstatischen Gründen in einem Streifen von mindestens 3,00 m auf die Errichtung von Stützmauern und Geländeauffüllungen verzichtet werden.
6. In der Grundrisszeichnung des Versickerungsbeckens (M. 1:200), Plan-Nr. ABW.GP.PL.03, liegt bei den Höhenangaben (rote Zahlen und Höhenpunkte) ein Übertragungsfehler vor. Die erste Zahl („Hunderterangabe“) liegt nicht bei 200 sondern bei 300 (siehe auch Schnittzeichnungen). Bei der Ausführung des Versickerungsbeckens ist dies zu beachten.
7. Für die Verbandsgemeinde Landstuhl liegt die Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten des Landesamts für Umwelt vor (Hochwasserinfopaket, Karte 5). Die Starkregengefährdungskarten sind Hinweiskarten zur ungefähren Lage abflusskonzentrierender Strukturen und Überflutungsbereiche.

In Karte 5 werden innerhalb des Plangebiets Entstehungsgebiete von Sturzfluten nach Starkregen und überschwemmungsgefährdete Bereiche dargestellt. Dies betrifft insbesondere die geplante Bebauung im Südwesten des Geltungsbereichs sowie das betreffende Versickerungsbecken.

Es wird empfohlen die tatsächlichen Abflussverhältnisse vor Ort zu überprüfen. Gefährdete Bereiche sollten möglichst von Bebauung freigehalten werden; ggf. sollten Maßnahmen zur Vorsorge ergriffen werden (z. B. angepasste Bauweise, Objektschutz, keine bodengleichen Gebäudeöffnungen).

8. Für Schäden oder Nachteile, die aus dem Bau oder Bestand der Einleitung / der Versickerungsanlage von Dritten geltend gemacht werden, haftet der Antragsteller bzw. sein Rechtsnachfolger.
9. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, der Unteren Wasserbehörde und deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu der Anlage zu gestatten.
10. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§§ 2 Ziffer 1, 18-22 LBauO, § 60 WHG). Die DIN-Normen und die zusätzlichen Technischen Vorschriften sind zu beachten. Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörenden Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie sicher den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.
11. Die abwassertechnische Anlage ist in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie ist daraufhin zu überwachen. Das Versickerungsbecken sowie die zuleitenden Kanäle bedürfen einer regelmäßigen Unterhaltung und Kontrolle, da andernfalls ihre Funktionstüchtigkeit nicht gewährleistet ist. Dies gilt im verstärkten Maße während der Gebietserschließung. Ablagerungen in der Versickerungsanlage (z. B. angespülter Sand / Bodenmaterial) sind umgehend ordnungsgemäß zu beseitigen. Bei Bedarf sind geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchlässigkeit der Sickerfläche zu treffen (Vertikutieren, Schälen, Boden austauschen).
12. Die in dem Neubaugebiet anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.

13. Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist jederzeit gemäß §§ 100 ff WHG zu ermöglichen und zu unterstützen.
14. Der Erlaubnisbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und bei behördlichen Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.
15. Bei Durchführung der Maßnahme ist jedermann verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.
16. Die Genehmigung für die Abwasseranlage erlischt, wenn deren Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung dieses Bescheides abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
17. Belange des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft

Die anfallenden mineralischen Abfälle (z. B. Straßenaufbruch, Bauschutt und Erdaushub) sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) sind zu beachten. Organoleptisch auffallende Bodenmassen, auftretende Bauschuttanteile sowie Abfall- und Störstoffe sind zu separieren und getrennt zu entsorgen.

Bei der Entsorgung ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Bund/Länder-

Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 20) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Auf die in Rheinland-Pfalz im Juli 2007 eingeführten ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 wird verwiesen. Die in diesen Arbeitshilfen enthaltenen Anforderungen zur Verwertung von Boden und Bauschutt in bodenähnlichen Anwendungen und technischen Bauwerken sind zu beachten. Weitergehende Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen können dem Leitfaden Bauabfälle des Landes Rheinland-Pfalz entnommen werden.

18. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Abwasseranlage (Versickerungsbecken) sind die Vorgaben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zum Arbeitsschutz und der Unfallverhütung einzuholen und zu beachten.
19. Die festgesetzten Nebenbestimmungen stellen vollziehbare Auflagen gemäß § 103 Abs.1 Nr. 2 WHG dar. Zuwiderhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

## V.

### **KOSTENENTSCHEIDUNG**

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2.680,70 EUR (i.W.: Zweitausendsechshundertachtzig 70/100 Euro) festgesetzt.

## VI.

### **BEGRÜNDUNG**

Die Verbandsgemeindewerke Landstuhl haben unter Einreichung der entsprechenden Planunterlagen mit Schreiben vom 14.04.2021 einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für die Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „Am Rothenborn“ über ein Versickerungsbecken in das Grundwasser in der Stadt Landstuhl gestellt. Den Planunterlagen wurde mit Schreiben vom 06.05.2021 eine ergänzende Stellungnahme hinzugefügt.

Die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist für diese Entscheidung sachlich und örtlich zuständig (§§ 19, 92, 94, 96 LWG).

Die Einleitung des Niederschlagswassers stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 ff WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Im Verfahren zur Erteilung der gehobenen Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabengebiet berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht.

Da die gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren nach § 15 Abs. 2 WHG i.V.m. § 108 LWG erteilt werden kann, waren die Planunterlagen offen zu legen.

Nach vorheriger rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 28.07.2021 (Ausgabe 30/2021) erfolgte die Offenlegung in der Zeit vom 02.08.2021 bis 02.09.2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Planunterlagen waren auch auf der Internetseite der SGD Süd während des Offenlegungszeitraumes abrufbar. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 16.09.2021 sind keine Einwendungen erhoben worden.

Gründe, die eine Versagung der beantragten Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die Auflage des Artenschutzes dient dazu, das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern.

Die Zulässigkeit der Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 WHG. Sie sind erforderlich, um

- nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen
- Beeinträchtigungen der Rechte anderer zu vermeiden oder auszugleichen
- sicherzustellen, dass die Anlagen und Einrichtungen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik gestaltet und betrieben werden.

Es wird auf den Vorbehalt des § 13 Abs. 1 WHG verwiesen, wonach auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt werden können.

Der Widerrufsvorbehalt für die Erlaubnis ergibt sich aus § 18 WHG.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§ 12 Abs. 1 WHG).

Die nach § 47 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung „Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „Am Rothenborn“ über ein Versickerungsbecken in das Grundwasser in der Stadt Landstuhl“ nicht den für den Grundwasserwasserkörper „Glan 1, Quelle“, GWK-Nr. DE\_GB\_DERP\_9, aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet.

Eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des vorliegend relevanten Grundwasserkörpers ist aufgrund seiner Größe und der vergleichsweise geringfügigen Einleitwassermenge von 13,2 l/s sowie des geringen stofflichen Belastungsgrades des einzuleitenden Niederschlagswassers nicht zu erwarten.

Eine Gefährdung der fristgemäßen Zielerreichung kann aufgrund der v. g. geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Um der abflussverschärfenden Wirkung der zukünftigen Bebauung entgegenzuwirken, werden Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung umgesetzt.

Der wasserwirtschaftliche Ausgleich gemäß § 28 LWG wird durch die Errichtung des Versickerungsbeckens erbracht.

Vom Vorbehalt der Bauabnahme nach § 100 LWG wird kein Gebrauch gemacht.

Die Festsetzung der Kosten beruht auf § 106 LWG i.V.m. §§ 2, 3, 8 Abs. 2, 9, 13, 14 und 17 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) und §§ 1, 2 i. V. m. Ziffer 11.1.2 Besonderes Gebührenverzeichnis.

Grundsätze für die Ausfüllung der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997.

Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt.

Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Der **Gesamtbetrag** in Höhe von **2.680,70 Euro** ist sofort fällig und an die Landesoberkasse Außenstelle Neustadt a.d. Weinstraße, 67433 Neustadt a.d. Weinstraße, unter Angabe **des Buchungszeichens „2021/98/332/1481/111 11“** auf das angegebene Konto zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

## VII.

### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder Postfach 1440, 67603 Kaiserslautern,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an:  
[poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de](mailto:poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de) oder

---

<sup>1</sup> Fußnote:

vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [sgdsued@rlp.de-mail.de](mailto:sgdsued@rlp.de-mail.de)

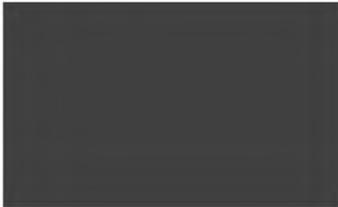
erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen:

Rechtsgrundlagen

Empfangsbekanntnis

Plansatz 1. Ausfertigung

---

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt

## RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Bundesgesetzes v.18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S.127 ff), zuletzt geändert durch Artikel. 1 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) v. 03.12.1974 (GVBl. S. 578); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes v. 13.06.2017 (GVBl. S. 106)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) v. 28.08.2019 (GVBl. S. 235)
- Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) v. 8.11.2007 (GVBl. S. 277) – in der aktuellen Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBl. I, S. 1253), i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) – in der aktuellen Version –
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) v. 23.12.1976 (GVBl. S. 308) – in der aktuellen Version
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) – in der aktuellen Fassung -
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) – in der aktuellen Fassung
- Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" (LAGA – TR) (Stand 05.09.1995 bzw. 06.11.1997 (LAGA-Mitteilungen Nr. 20)) – in ihrer jeweils aktuellen Fassung -
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) v. 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) - in der aktuellen Fassung –

In Abdruck

Über L3

Über L4

an das Referat 41

der SGD Süd

Friedrich-Ebert-Str. 14

67433 Neustadt/Wstr.

zur Kenntnis. Auf Ihr Schreiben vom 01.06.2021, Az.: 14-436-21:41, nehme ich Bezug.

Kreisverwaltung Kaiserslautern

mit Planunterlagen 4. Ausfertigung

Untere Wasserbehörde

Lauterstr. 8

67657 Kaiserslautern

zur Kenntnis.

**Nach Bestandskraft verschicken !**

Über L 3  
an das Referat 31  
der SGD Süd  
Friedrich-Ebert-Str. 14  
67433 Neustadt

zur Kenntnis zwecks Abwasserabgabefestsetzung. Der Bescheid wurde am  
zugestellt.

Im Auftrag

